

Die Qualifizierung

§ 65

(1) Die Qualifizierung dient der Vervollständigung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und gibt die Grundlage für die Ausübung verwandter und benachbarter Berufe. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen die bisherige Entwicklung der Werk tätigen berücksichtigen und systematisch aufeinander aufbauen. Alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, die nicht das System der polytechnischen Schulbildung durchlaufen haben und schon lange Jahre im beruflichen Leben stehen, können durch weiterführende Bildungsmaßnahmen der Betriebe, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Volkshochschulen auf das Direkt-, Fern- oder Abendstudium an einer Fach- oder Ingenieurschule bzw. Hochschule oder Universität vorbereitet werden. Sie sind bei der Durchführung des Studiums zu unterstützen.

(2) Die Qualifizierung der Werk tätigen erfolgt auch für ihre unmittelbare Tätigkeit in den Betrieben. Diese Form der Qualifizierung wird in Technischen Betriebschulen, durch die von den Betriebs- und Dorfakademien koordinierten anderen betrieblichen Bildungseinrichtungen sowie die Bildungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, durchgeführt.

(3) Auf der Grundlage betrieblicher Qualifizierungspläne sind mit den Werk tätigen Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(4) Über die erfolgreich beendete Qualifizierung ist ein Nachweis auszustellen.

§ 66

Die Qualifizierung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Für die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt § 77.

6. Kapitel

Die Arbeitszeit**Die Gestaltung der Arbeitszeit**

§ 67

(1) Die Dauer der Arbeitszeit wird durch den sozialistischen Staat entsprechend dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Werk tätigen im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Erfolge der Werk tätigen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität bilden die Voraussetzung für die planmäßige schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnminderung.

(3) Für Werk tätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, wird in gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Arbeitszeit festgelegt.

§ 68

(1) Die gesetzliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß sie der Erfüllung des Betriebsplanes dient, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt werden und günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werk tätigen bestehen.

(2) Die betriebliche Arbeitszeit wird in Arbeitszeitplänen geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß durch Mehrschichtarbeit die Produktionsmittel, insbesondere die moderne Technik, maximal ausgenutzt werden. Die

Arbeitszeitpläne werden zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart.

(3) Für Werk tätige mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten (Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Grundsatzarbeit von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung) kann in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

§ 69

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Sofern es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der technologisch bedingte ununterbrochene Produktionsgang, die volle Ausnutzung hochleistungsfähiger Anlagen oder die Durchführung anderer volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben verlangen, sind Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zulässig.

(3) Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, ist zusätzlich zum Lohn ein Zuschlag von 50 Prozent und für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag von 100 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

(4) Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werk tätigen einen Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes.

§ 70

(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können in Arbeitszeitplänen geringfügige Abweichungen vorgesehen werden.

(2) Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 10 Prozent des Tariflohnes zu zahlen. Ist die Nachtarbeit dem Werk tätigen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt worden, beträgt der Zuschlag 50 Prozent des Tariflohnes.

§ 71

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist zur Erholung der Werk tätigen durch ausreichende Pausen zu unterbrechen. Die Dauer und die Anzahl sind nach der Art und den Bedingungen der Arbeit festzulegen. Der Werk tätige darf nicht länger als 4Va Stunden hintereinander ohne Pause arbeiten.

(2) Die Mindestdauer einer Pause beträgt 15 Minuten. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens 30 Minuten betragen.

(3) Ist die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Pausen infolge des technologisch bedingten ununterbrochenen Produktionsfortganges oder der Arbeit im 3-Schicht-System nicht möglich, so sind den Werk tätigen während der täglichen Arbeitszeit Kurzpausen zu gewähren. Die Kurzpausen müssen für vollbeschäftigte Werk tätige zusammen mindestens 20 Minuten betragen. Sie gelten als Arbeitszeit und sind mit dem Tariflohn zu vergüten.

§ 72

(1) Die arbeitsfreie Zeit eines Werk tätigen zwischen 2 Arbeitsschichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden* zu betragen.

(2) Jedem Werk tätigen ist in der Woche grundsätzlich ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Für bestimmte Bereiche der Wirtschaft mit ununterbrochenem Arbeitsfortgang können abweichende Regelungen in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden. In diesen Fällen ist zu sichern, daß der Werk tätige innerhalb von 4 Wochen vier arbeitsfreie Tage erhält.